

# Stenographisches Protokoll

119. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 14. November 1956

## Tagesordnung

1. Auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeitete Änderungsprotokolle und Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels
2. Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster
3. Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946
4. Stickereiförderungsgesetz
5. Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal
6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen
7. Welturheberrechtsabkommen
8. Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952
9. Änderung des § 9 des Amtshaftungsgesetzes
10. Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948
11. Abänderung des Wasserrechtsgesetzes hinsichtlich der Wasserbuchgebühren
12. Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade

## Inhalt

### Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages: Wahl des Bundesrates Römer sowie Neuernennung der vom Bundesland Wien entsandten Bundesräte (S. 2774)

Angelobung des Bundesrates Römer (S. 2774)

### Tagesordnung

Erweiterung um den Punkt 13: Ausschußergänzungenwahlen (S. 2776)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 2774)

### Bundesregierung

Zuschrift des Vizekanzlers Dr. Schärf: Ernennung des Abg. Dr. Bock zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau (S. 2775)

Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab: Ernennung des Abg. Dr. Withalm zum Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen (S. 2775)

Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Schärf (S. 2775)

Seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz (S. 2775)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1955 (S. 2775)

### Ausschüsse

Ausschußergänzungenwahlen (S. 2795)

### Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeitete Änderungsprotokolle und Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 2776)

kein Einspruch (S. 2777)

Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 2777)

kein Einspruch (S. 2778)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 2778)

Redner: Skritek (S. 2778) und Dr. Kolb (S. 2781)

kein Einspruch (S. 2786)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Stickereiförderungsgesetz

Berichterstatter: Dr. Kolb (S. 2786)

kein Einspruch (S. 2787)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2787)

kein Einspruch (S. 2787)

Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen

Berichterstatter: Kraker (S. 2788)

kein Einspruch (S. 2789)

Gemeinsame Beratung über:

Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Welturheberrechtsabkommen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2789)

kein Einspruch (S. 2791)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Änderung des § 9 des Amtshaftungsgesetzes

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 2791)  
kein Einspruch (S. 2791)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 2791)

kein Einspruch (S. 2792)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Abänderung des Wasserrechtsgesetzes hinsichtlich der Wasserbuchgebühren

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Babitsch (S. 2792)

kein Einspruch (S. 2793)

Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2793)

Redner: Adele Obermayer (S. 2793) und Dr. Lugmayer (S. 2794)

kein Einspruch (S. 2795)

### Eingebracht wurde

#### Anfrage der Bundesräte

Dr. Reichl, Handl, Dr. Koubek, Suchanek, Mayrhauser und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Nichtbeantwortung der Anfrage vom 10. Februar 1956 wegen der Pragmatisierung verheirateter Mittelschullehrerinnen (88/J—BR/56)

### Anfragebeantwortungen

#### Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (74/A.B. zu 84/J—BR/56)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Skritek und Genossen (75/A.B. zu 85/J—BR/56)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Bundesräte Hella Hanzlik und Genossen (76/A.B. zu 87/J—BR/56)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 119. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 27. Juli 1956 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Grundemann, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Haller, Geiger und Dr. h. c. Machold.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Wiener Landtages. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um dessen Verlesung.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky.

Der Wiener Landtag hat in seiner heutigen Sitzung die Wahl eines Mitgliedes des Bundesrates vorgenommen. Die Wahl ist notwendig geworden, da Bundesrat Otto Mitterer durch die Wahl zum Abgeordneten des Nationalrates gemäß Artikel 59 Abs. 2 B.-VG. aus dem Bundesrat ausgeschieden ist.

Die Österreichische Volkspartei hat Herrn Landtagsabgeordneten Albert Römer, wohnhaft in Wien, 10., Scheugasse 14/9, Molkereibesitzer, vorgeschlagen. Der Genannte entspricht den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes. Diesem Vorschlag hat der

Landtag zugestimmt und Herrn Albert Römer in den Bundesrat entsendet.

Auf Grund dieser Wahl ergibt sich nunmehr folgende Reihung:

1. Stelle: Professor Dr. Adalbert Duschek,
2. Stelle: Fritz Eckert,
3. Stelle: Otto Skritek,
4. Stelle: Rudolfine Muhr,
5. Stelle: Franz Gabriele,
6. Stelle: Leo Geiger,
7. Stelle: Franziska Krämer,
8. Stelle: Professor Dr. Karl Lugmayer,
9. Stelle: Alfred Porges,
10. Stelle: Albert Römer,
11. Stelle: Dr. Fritz Koubek,
12. Stelle: Hella Hanzlik.

Bruno Marek“

Vorsitzender: Bundesrat Römer ist im Hause erschienen. Ich werde gleich seine Angelobung vornehmen. Der neubestellte Bundesrat wird nach Verlesung der Angelobungsformel die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche die Schriftführerin um die Verlesung der Angelobungsformel.

*Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Römer leistet die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat auf das herzlichste in unserer Mitte.

Eingelangt sind ferner vier Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Frau Schriftführerin, sie zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

In Vertretung des im Ausland weilenden Bundeskanzlers beehre ich mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 19. September 1956 über Vorschlag des Bundeskanzlers gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fritz Bock zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau ernannt hat.

Schärf“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 12. Oktober l. J., Zl. 11.258/56, über meinen Antrag gemäß Artikel 78 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hermann Withalm zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz beigegeben hat.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 27. Oktober 1956, Zl. 11.783/56, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Herrn Vizekanzlers Dr. Adolf Schärf den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des genannten Vizekanzlers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 8. November 1956, Zl. 12.123-PrK/56, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finan-

zen Professor Dr. Reinhard Kamitz mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Frau Schriftführerin, auch dieses zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 6. November 1956, Zl. 2277-NR/56, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 6. November 1956: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1955 übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 7 und 8 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies das Welturheberrechtsabkommen und das Bundesgesetz zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die beiden Berichte gegeben, sodann wird die Debatte über beide Punkte

unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Gemäß § 28 der Geschäftsordnung setze ich auf die heutige Tagesordnung den Punkt: Ausschüßergänzungswahlen. Ich werde diesen Punkt als letzten behandeln.

**1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeitete Änderungsprotokolle und Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgearbeitete Änderungsprotokolle und Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Während der Neunten GATT-Tagung, die vom 28. Oktober 1954 bis 7. März 1955 in Genf stattfand, haben die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), im folgenden kurz Allgemeines Abkommen genannt, zu denen auch Österreich gehört, unter Berücksichtigung der in den letzten sieben Jahren gesammelten Erfahrungen eine umfassende Revision dieses Abkommens vorgenommen. Die Grundsätze des Abkommens wurden bestätigt und seine Vorschriften den veränderten Verhältnissen angepaßt. Ferner wurde ein Abkommen zur Schaffung einer Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels ausgearbeitet.

Die Texte dieser Übereinkünfte wären ursprünglich bis zum 15. Oktober 1955 durch die Vertragsparteien zu unterzeichnen gewesen. Diese Frist wurde durch den Beschluß der Vertragsparteien anläßlich der Zehnten GATT-Tagung über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert. Der Bevollmächtigte Österreichs hat die Übereinkünfte, betreffend die Revision, am 12. Oktober 1956 und das Organisationsabkommen am 24. Oktober 1956 im Namen der Republik Österreich unter Ratifikationsvorbehalt und unter dem Vorbehalt des vierten Protokolles über die Berichtigungen und Änderungen der GATT-Listen unterzeichnet.

Das Hauptverdienst des GATT liegt in der Zusicherung der unbedingten Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zölle und in der Stabilisierung und Senkung des allgemeinen Zollniveaus, wobei es den kleineren Staaten ermöglicht wird, den wirtschaftlichen Großmächten ebenbürtig gegenüberzutreten. Durch die Revision des Allgemeinen Abkommens, dem gegenwärtig 35 Staaten angehören, wurden die Bestimmungen desselben zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen im Außenhandel verschärft. Dies liegt zweifellos auch im Interesse Österreichs, das hiedurch eine Stärkung seiner Außenhandelspositionen erfährt.

Nachdem das Allgemeine Abkommen sieben Jahre hindurch auf provisorischer Basis in Kraft stand, wurde es allgemein für wünschenswert gehalten, die provisorische Anwendung deshalb zu beenden und das Allgemeine Abkommen für alle Vertragsparteien in gleicher Weise verbindlich zu machen. Ferner wurden die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien des GATT präzisiert und alle durch die Nachkriegsverhältnisse bedingten Bestimmungen gestrichen. Weiters konnten auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zahlreiche Vorschriften geändert werden.

Ferner wurde der künftigen Entwicklung des internationalen Handelsverkehrs im Hinblick auf die fortschreitende Liberalisierung und die Konvertibilität der Währungen Rechnung getragen. Auf dem Gebiete des Zolltarifwesens wurden zur Erhöhung der Stabilität der vereinbarten Zollzugeständnisse die Verhandlungsgrundlagen und das dabei einzuhaltende Verfahren einer Neuordnung unterzogen.

Für die Durchführung von allgemeinen Zollsenkungsverhandlungen wurde ein neuer Artikel geschaffen.

Als weiteres wesentliches Ergebnis ist die Ausarbeitung eines „Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels“ anzuführen. Bisher lag die Vollziehung des Allgemeinen Abkommens bei den Vertragsparteien, an deren Stelle in Hinkunft die neu zu errichtende Organisation treten wird.

Ferner wurde der voraussichtlichen künftigen Entwicklung des internationalen Handelsverkehrs im Hinblick auf die fortschreitende Liberalisierung und die Konvertibilität der Währung insofern Rechnung getragen, als die Bestimmungen, betreffend die staatliche Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung im Sinne der Förderung der Volkswirtschaften der im Entwicklungszustand befindlichen Länder, eine Neuordnung erfahren.

Obwohl die Bestimmungen über die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen aus anderen als Zahlungsbilanzgründen nicht geändert wurden, so erhielten sie durch die Schaffung der sogenannten „hard-core-Entscheidung“ — Ausnahmen für Waren, die nicht liberalisiert werden können — eine bestimmte Richtung zu ihrer Anwendung; demnach ist es Vertragsparteien, die bei Wegfall der von ihnen bisher angewandten mengenmäßigen Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gelangen würden, gestattet, während einer Übergangsperiode mit Genehmigung des GATT solche beizubehalten.

Das GATT ist neben der OEEC für Österreich das wichtigste internationale Wirtschaftsforum. Es hat einen großen Beitrag zur Konsolidierung und Entwicklung unseres Außenhandels geleistet. Den bei dieser Revision abgeänderten GATT-Bestimmungen tragen bereits die diesbezüglichen in Österreich geltenden Rechtsvorschriften materiellrechtlich Rechnung. Die Annahme der vorliegenden Änderungsprotokolle des GATT kommt insbesondere der österreichischen Exportwirtschaft zugute.

Ich bitte das Hohe Haus, gegen den vorliegenden Beschluß keinen Einwand zu erheben.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand das Wort? — Es meldet sich niemand. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

## 2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Anlässlich der siebenten Tagung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens genehmigte der Rat am 1. Dezember 1955 das vorliegende Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster.

Der Entwurf zu diesem Zollabkommen wurde vom Ständigen Technischen Komitee, das die Vertreter der Zollverwaltungen von 18 Mitgliedstaaten des Rates umfaßt, unter Mitwirkung der interessierten nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere der Internationalen

Liga für Handelsvertreter und Reisende und der Internationalen Handelskammer, ausgearbeitet. Die Vertreter Österreichs haben an den zum Abschluß dieses Abkommens führenden Arbeiten laufend mitgewirkt.

Der Herr Bundespräsident hat über Antrag der Bundesregierung am 30. Mai 1956 Doktor Josef Stangelberger, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, die Vollmacht erteilt, dieses Abkommen namens der Republik Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen. Der Bevollmächtigte hat die Unterzeichnung dieses Abkommens anlässlich der achten Tagung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens am 5. Juni 1956 in Brüssel vorgenommen.

Das vorliegende Abkommen bildet trotz seines vielfach gleichlautenden Wortlautes eine wesentliche Weiterentwicklung des im Rahmen des GATT ausgearbeiteten „Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial“. Durch das gegenständliche Abkommen werden alle innerstaatlich geltenden Vormerkscheine durch ein einheitliches Carnet E. C. S. für Warenmuster ersetzt.

Das Abkommen sieht ferner zur Erleichterung der Sicherheitsleistung vor, daß diese durch bürgende Verbände — ähnlich wie im Carnetverkehr mit Kraftfahrzeugen — den Zollbehörden gegenüber geleistet wird. Warenerzeuger, Händler und Handelsreisende werden daher nach Inkraftsetzung dieses Zollabkommens Warenmuster mit Handelswert unter Verwendung eines vereinheitlichten Zollpapiers und unter Benutzung eines von den nichtstaatlichen Organisationen noch zu errichtenden internationalen Garantiesystems in die Gebiete der Vertragsparteien zu Werbezwecken vorübergehend einführen können. Dieses Abkommen bildet deshalb insbesondere für den Stand der Handelsvertreter und Handelsreisenden sowie für die von ihnen vertretenen Unternehmen die weitestmögliche Erleichterung auf dem Gebiete des Eingangsvormerkverfahrens.

Hervorzuheben ist, daß es der Wahl des Verfügungsberechtigten überlassen wird, sich des im vorliegenden Abkommen vorgesehenen vereinfachten Verfahrens zu bedienen oder die Ausstellung eines auf Grund der autonomen Rechtsvorschriften geltenden Vormerkscheines unter Sicherheitsleistung zu beantragen.

Neben der Erleichterung in der Einfuhr besteht die wesentlichste Bedeutung der Annahme dieses Abkommens für Österreich darin, daß auch die Werbetätigkeit für österreichische Waren auf den ausländischen Märkten unter möglichst erleichterten Zollformalitäten

durchgeführt werden kann. Die interessierten Wirtschaftskreise sehen die baldige Annahme dieses Abkommens durch Österreich als dringend wünschenswert an, da es den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft in hohem Maße Rechnung trägt.

Ich bitte daher das Hohe Haus, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Bundesgesetz über die Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhofer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Mayrhofer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 7. November 1956 mit allen außer den drei Stimmen der Kommunisten beschlossen, den § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, mit Ablauf des 31. Dezember 1956 außer Kraft zu setzen.

Der § 4 des Verstaatlichungsgesetzes besagt, daß die Eingänge aus Kaufpreisen und sonstigen Erträgen der verstaatlichten Anteilsrechte, Betriebe und Unternehmungen, soweit sie nicht zur Entschädigung verwendet werden, einem Investitionsfonds zuzuweisen sind. Dieser Investitionsfonds ist Eigentum des Staates, steht jedoch außerhalb der ordentlichen Staatsgebarung und ist nach der Bestimmung des Verstaatlichungsgesetzes vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung beziehungsweise dem nachmaligen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu verwalten.

Durch § 3 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, sind die bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an Unternehmungen oder der Verwaltung solcher Unternehmungen der Bundesregierung übertragen worden. Dadurch ist der § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, materiell überholt und auch formell aufzuheben.

Aus verwaltungstechnischen Gründen hat der Nationalrat im Artikel I die Außerkraftsetzung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1956 beschlossen.

Im Artikel II des Gesetzesbeschlusses wurde mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit gemäß dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1956 ihre Zuständigkeit gegeben ist, die Bundesregierung, im übrigen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 13. November 1956 den vorliegenden Gesetzesbeschluß beraten und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung nicht zu versagen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Skritek gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

**Bundesrat Skritek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wieder einmal Gelegenheit, auch in diesem Haus einige Fragen der Verstaatlichung zu diskutieren. Ich glaube, daß man, wenn man auch auf dem Standpunkt steht, daß der Bundesrat im wesentlichen und hauptsächlich die Länderinteressen zu vertreten hat, doch mit gutem Recht sagen kann, daß einzelne Bundesländer an diesen Fragen ein gewaltiges Interesse haben, ist doch das Gedeihen oder Nichtgedeihen der verstaatlichten Betriebe ein sehr wesentlicher Faktor für die Finanzen und andere Fragen einzelner Länder.

Es ist ohne Zweifel so, daß die Aufhebung des § 4 eigentlich eine Ergänzung der Änderung der Kompetenzen darstellt. Es ist die Frage, ob die Änderung am zweckmäßigsten so durchgeführt wird, daß dieser Paragraph aufgehoben und zur Gänze beseitigt wird, oder ob nicht eine andere zweckmäßigere Änderung möglich gewesen wäre.

Ich möchte hier feststellen, daß diese Aufhebung der Initiative der Österreichischen Volkspartei entspringt und sie natürlich auch, wie wir es schon bei der Kompetenzänderung festgestellt haben, die Verantwortung für die Konsequenzen auf sich zu nehmen hat.

Zunächst einmal möchte ich daran erinnern, was wir beim Kompetenzänderungsgesetz festgestellt haben. Das Wichtigste scheint uns, daß es nicht so sehr auf die formale Festsetzung der Kompetenzen ankommt, ebenso dürfte es nicht auf die Formalität ankommen, ob ein Investitionsfonds da ist oder nicht. Das Wesentliche ist bei allen diesen Dingen,

so glaube ich und glauben wir, wie solche Gesetze, solche Kompetenzen und solche Befugnisse gehandhabt werden. Das ist das Entscheidende an dieser ganzen Frage.

Ich möchte hier nochmals in Erinnerung rufen, was wir damals festgestellt haben: Die verstaatlichten Betriebe sind aus der Kompetenz des Ministeriums Waldbrunner als leistungsfähige, moderne, aktive Betriebe ausgeschieden und in die Kompetenz der Bundesregierung mit ausschlaggebendem Einfluß des Bundeskanzlers übergegangen. Wir glauben, daß es notwendig ist, dies immer wieder festzustellen, damit rechtzeitig klar gestellt ist, wer die Verantwortung zu tragen hat, wenn Verschlechterungen auf diesem Sektor eintreten sollten.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, es bestehen einige begründete Bedenken, nicht an sich gegen die formale Aufhebung des § 4, sondern gegen die Begleitmusik, die mit dieser Aufhebung einhergeht. Wenn auch von unserem Koalitionspartner, der Österreichischen Volkspartei, immer wieder vor der Leistung der verstaatlichten Industrie eine Verbeugung gemacht wird — man kann schließlich nicht anders, als gewisse Fakten anerkennen —, so muß man doch das Gefühl haben, daß das in einer Art geschieht, die den Eindruck hinterläßt: eigentlich wäre es ihnen lieber, wenn man die Verbeugungen nicht machen müßte, wenn die verstaatlichte Industrie sich nicht bewährt hätte, wenn man etwas anderes sagen könnte.

Wir haben in dieser Frage einfach deswegen Bedenken, weil so nebenher in der Diskussion immer wieder dargestellt wird: jetzt werden den verstaatlichten Betrieben Mittel entzogen, da werden Gewinne abgeschöpft und Anteile vergeben und weiß Gott was alles, und weil wir nun glauben, daß das alles irgendwie in der Richtung geht, die verstaatlichte Industrie in irgendeiner Form weniger leistungsfähig zu machen, ihr nicht das zukommen zu lassen, was sie benötigt. Ich darf hier darauf hinweisen, daß wir uns doch darüber klar sein müssen: Wenn wir wollen, daß die verstaatlichten Betriebe das wirtschaftliche Potential bleiben, das sie heute sind, dann wird man auch in Zukunft dieser verstaatlichten Industrie ausreichende Investitionsmöglichkeiten geben müssen. Man wird ihr die Mittel geben müssen, daß sie ihre Betriebe auf dem modernsten Stand halten kann, sonst werden wir wahrscheinlich in einigen Jahren veraltete Betriebe haben, die nicht konkurrenzfähig sind. Ich glaube, wir sind uns alle darüber einig, daß die überaus rasche Entwicklung in der Technik zu dauernden, ziemlich ausreichenden Investitionen zwingt.

Ich darf nun dazu sagen, daß man in der Diskussion, vor allem aber auch aus der Presse der Österreichischen Volkspartei oft den Eindruck hat, mit der Drosselung der verstaatlichten Industrie mache man der Sozialistischen Partei etwas zufeil, man ärgere damit die Sozialisten. Meine Damen und Herren, Sie sind hier in einem Irrtum befangen! Was immer Sie gegen die verstaatlichte Industrie, gegen ihre Leistungsfähigkeit unternehmen, ist nicht etwas, womit Sie uns ärgern, sondern ein Schlag gegen die österreichische Volkswirtschaft. Sie schädigen damit den Export und auf diese Weise einen wichtigen Devisenbringer, Sie gefährden Arbeitsplätze und Sie gefährden schließlich und endlich auch das Preisniveau, das die verstaatlichte Industrie heute durch billige Grundstoffpreise hält. Wenn man es aber so darstellt, als ob das lediglich ein Angriff wäre, mit dem man den Sozialisten eins auswischen kann, dann irren Sie sich. Wie gesagt, eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der verstaatlichten Industrie würde ein Schlag gegen die ganze Volkswirtschaft sein.

Wir haben in den letzten Tagen eigentlich eine gewisse Genugtuung erlebt. Ich erinnere daran, daß seinerzeit von uns der Vorschlag gemacht wurde, in Berndorf ein Werk zu errichten, und zwar ein Aluminiumweiterverarbeitungswerk. Damals schrie die ganze Volkspartei auf: Das ist nicht möglich, das ist eine Schädigung der privaten Wirtschaft, das kann man nicht machen! Die Folge war, daß unser Vorschlag verschleppt wurde. Wir haben nun aber immerhin die Genugtuung, daß der Herr Bundeskanzler jetzt in der Budgetdebatte diesen Vorschlag aufgegriffen hat. Freilich, es wird sicherlich nach einiger Zeit so sein, daß die Erfinderrechte wieder von der Österreichischen Volkspartei reklamiert werden, aber ich möchte doch unserer Freude darüber Ausdruck geben, daß auch bei der Österreichischen Volkspartei, unserem Koalitionspartner, die Einsicht eingekehrt ist.

Ich kann allerdings hier nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Berndorfer Arbeiter nicht genau so wie die ÖVP denken. Denn wäre unser Vorschlag, schon als wir ihn gemacht haben, aufgegriffen worden — das ist bereits geraume Zeit her —, dann könnte vielleicht der Betrieb schon arbeiten, und die Leute wären nicht arbeitslos. Das ist also die andere Seite dieser Medaille: daß dort heute noch 800 Leute täglich nach Wien und weiß Gott wohin zur Arbeit fahren müssen, andere keinen Arbeitsplatz haben, ist sicherlich auf die Verzögerung der Durchführung dieses Vorschlages zurückzuführen, den man meiner Meinung nach nur aus Prestige-

gründen abgelehnt hat. Sachliche Gründe sind dabei nicht vorgebracht worden. Die Privatwirtschaft, die angeblich gefährdet war, hätte in der Zwischenzeit diesen Vorschlag aufgreifen und verwirklichen können. Sie hat sich aber überhaupt nicht gerührt.

Ich habe gesagt, daß nicht die formale Änderung des Gesetzestextes bedenklich stimmt, sondern die Pläne und Projekte, die da und dort auftauchen und in einer Fülle geboren werden. Lassen Sie mich dazu noch etwas sagen. Es ist in der letzten Zeit üblich geworden, besondere Gedanken zu entwickeln, was man denn mit den Gewinnen der verstaatlichten Industrie tun kann. Zuerst, als man verstaatlicht hat, hat man gesagt: Na Gott, machen wir es halt, es sind ja ohnehin Betriebe, die zu nichts taugen, die nichts einbringen. Heute hat man nur einen Gedanken: Was kann man mit den Gewinnen tun? Die Art, wie darüber diskutiert wird, und die Vorschläge mahnen zu einer gewissen Vorsicht, meine Damen und Herren. Sehen wir uns nur an, was unser Koalitionspartner auf diesem Sektor schon produziert hat und was seine Presse laufend weiter produziert. Selbst was er im Ernst vorgebracht hat — ich sehe davon ab, was da und dort in den Zeitungen festgestellt wird —, stimmt irgendwie bedenklich, und man kann meiner Meinung nach diesen Plänen eine gewisse Leichtfertigkeit nicht absprechen.

Zuerst lag im Parlament ein Antrag vor, die Gewinne zur Förderung des Wohnungsbaues für kinderreiche Familien zu verwenden. Das war noch in der letzten Legislaturperiode. Plötzlich hat man sich wieder anders entschlossen: sie sollen für eine Steuersenkung verwendet werden.

Ich muß sagen, es macht doch den Eindruck einer gewissen Leichtfertigkeit, wie man mit den Gewinnen umgeht. Man verteilt sie heute für die eine Sache, morgen wieder für eine andere. Ich will jetzt nicht beurteilen, warum die Österreichische Volkspartei vom Familienwohnungsbau zur Steuersenkung übergegangen ist. Sozial ist es nicht ganz das gleiche, worauf ich besonders hinweisen möchte. Man hat in der Zwischenzeit einen Teil der Gewinne aus der Erdölförderung für die Milchpreisstützung verwendet. Wir sind also nicht sicher davor, jeden zweiten Tag von irgendeinem neuen Projekt für die Verteilung der Gewinne der verstaatlichten Industrie zu erfahren. Das muß doch den Eindruck erwecken, daß die Dinge etwas unernst behandelt werden, und es muß Bedenken wachrufen, wenn wir über die verstaatlichte Industrie diskutieren und wenn Änderungen, seien sie auch nur formaler Natur, in den Gesetzen vorgenommen werden.

Ich darf bei dieser Gelegenheit nur am Rande auch auf ein Projekt eingehen, das im Zusammenhang mit der verstaatlichten Industrie vorgebracht wurde: es sind die Volksaktien, die für den kleinen Mann ausgeben werden sollen. Ich komme deshalb darauf zurück, weil das auch der ÖVP-Redner im Nationalrat erwähnt hat.

Wir haben immer gewisse Bedenken gegen diese Pläne gehabt, weil wir der Meinung sind, daß durch eine Aktienaussgabe dem kleinen Mann nicht wirklich geholfen werden kann, dadurch ändert sich an seinem Schicksal wahrlich nichts. Aber das ist Ihre Sache, die Frage der Volksaktien haben Sie in die Debatte geworfen. Es liegen — das ist das Eigenartige — außer diesem Schlagwort keine konkreten Vorschläge vor. Es gibt nur dieses Schlagwort, das vor der Wahl geprägt wurde, es sei denn, daß Sie diesen globalen Verschleuderungsantrag des Finanzministers bezüglich der verstaatlichten Banken dazunehmen; sonst liegt ja nichts vor. Allerdings hat der Herr Nationalrat Dr. Hofeneder die Katze doch ein bißchen aus dem Sack gelassen, denn er hat sehr eifrig dafür plädiert, wenn man Volksaktien ausgibt, doch die Doppelbesteuerung aufzuheben, also die schwere Last der aktienbesitzenden Steuerträger zu erleichtern. Ich muß sagen: Ich halte es für ein unzulässiges Koppelungsgeschäft, daß man unter dem Vorwand, dem kleinen Mann Volksaktien zu geben, den Aktienbesitzern Steuervorteile zuschanzt, denn weder die kleinen Gewerbetreibenden sind Aktienbesitzer noch die Arbeiter und Angestellten.

Wenn man also die Doppelbesteuerung bei den Aktien aufhebt, dann kommt nichts anderes dabei heraus als eine namhafte Steuerbegünstigung der großen Aktionäre. Ich habe so den Eindruck, daß dieses Schlagwort als Vorspann dazu dienen soll, von hintenherum eine ganz namhafte Steuerermäßigung für die großen Aktienbesitzer herauszuschlagen. Der Herr Finanzminister hat sich dazu noch nicht geäußert. Eigentlich hätte er aufschreiben müssen bei seinem knappen Budget, in dem er nicht einmal das Geld für die Erfüllung der Wünsche der öffentlichen Angestellten gehabt hat, wenn da ein Abgeordneter seiner Partei noch irgendwo eine Steuerermäßigung vorschlägt. Das ist aber nicht geschehen, wir haben es auch nicht erwartet. Ich wollte auch nur darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß es nicht in Frage kommt, daß die Volksaktien als Vorspann dazu dienen, einer Gruppe, die dessen wahrlich nicht bedarf, ein entsprechendes Steuergeschenk zu machen.

Ich möchte noch hinzufügen — das ist nur eine Nebenbemerkung —, daß der Herr Ab-



geordnete Hofeneder auch erklärt hat, der ÖAAB — also die Arbeiter und Angestellten in der ÖVP — betrachtet die Reprivatisierung der Banken als eine vordringliche Aufgabe. Nun, es ist mir neu, daß der Abgeordnete Hofeneder ein Sprecher des ÖAAB ist, aber bitte sehr, das ist eine Sache des ÖAAB. Vielleicht hat sich der Herr Dr. Hofeneder diese Aufgabe nur selber zugelegt. Ich komme sehr viel in Versammlungen von Arbeitern und Angestellten herum, aber ich habe dort noch nie einen gehört, der aufgestanden wäre und etwa die Volksaktien verlangt hätte, und noch weniger hat dort jemand die Reprivatisierung der Banken verlangt.

Ich hätte mir auch vorstellen können, daß der ÖAAB andere vordringliche Forderungen hätte, die zu erfüllen sind, wie den Wohnungsbau, besonders den Familienwohnungsbau, die Besserung der Lage der Altrentner, der Kriegsoffer, ein neues Arbeitszeitgesetz, alles Forderungen, wie wir Sozialisten sie bei der Budgeterstellung und auch jetzt im Nationalrat vertreten. Ich hätte mir sehr gut vorstellen können, daß das vordringliche Aufgaben sind; es scheint aber beim ÖAAB anders zu sein. Soweit wir selber als Sozialisten die Wünsche der Arbeiter und Angestellten kennen, glauben wir auch nicht, daß hier wirklich ein Wunsch der Arbeiter und Angestellten vorliegt.

Ich möchte noch ein Wort über eine Frage sagen, die im Zusammenhang mit der Verstaatlichung immer aufgeworfen wird: die Verstaatlichung schaffe neue Machtsphären, neue Machtkomplexe, sie bedrohe die Demokratie. Vom Herrn Abgeordneten Dr. Hofeneder wurde auch eine neue Variation des Eigentumsbegriffes kreiert: Eigentum ist nicht Diebstahl, wie er zitierte, sondern Eigentum ist Freiheit.

Was die Sicherung der Demokratie anlangt, so hat das österreichische Beispiel und auch England, glaube ich, klassisch erwiesen, daß der Demokratie von der Verstaatlichung her keine Gefahr droht. Es hat sich an der Demokratie in Österreich durch die Verstaatlichung nichts geändert, sie ist nicht gefährdet worden, übrigens auch in England nicht.

Wenn behauptet wird, daß Besitz gleich Freiheit sei, dann kann das nicht ganz stimmen. Denn in Österreich waren überwiegend die großen Aktionäre vor dem Jahre 1934 die Totengräber der Freiheit und der Demokratie. Also, meine Damen und Herren, mit solchen Gleichstellungen ist nicht sehr viel herauszuholen. Ich glaube nämlich, die Geschichte beweist es, daß dieser Zusammenhang sicherlich nicht gegeben ist, daß die Verstaatlichung die Freiheit bedrohe, der Besitz sie sichere. Denn dann hätten 1934 die Fronten umgekehrt stehen müssen, dann hätten alle großen

Aktienbesitzer nicht auf der Seite der Heimwehr, des Faschismus stehen dürfen, sondern hätten Verteidiger der Freiheit sein müssen. Es ist aber nicht so gewesen.

Ich sage das nur deshalb, meine Damen und Herren, weil ich einer Legendenbildung rechtzeitig vorbeugen möchte, die darauf hinausläuft, zu sagen, die Verstaatlichung bedrohe die Freiheit, aber Besitz sichere die Freiheit. Sie sehen, es stimmt nicht ganz, es ist nicht ganz richtig.

Meine Damen und Herren! Wir werden diesem Gesetz die Zustimmung geben, wir werden aber auch — das möchte ich mit aller Deutlichkeit hier aussprechen — unsere Kraft in der Bundesregierung und in den Institutionen der verstaatlichten Industrie, in denen wir vertreten sind, einsetzen, damit die verstaatlichte Industrie die Mittel bekommt, die notwendig sind, um sie weiter als moderne Betriebe, als leistungsfähige Industrie führen zu können. Ich bin überzeugt, daß wir bei dieser Vertretung der Interessen der verstaatlichten Industrie die Bevölkerung auf unserer Seite haben werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Kolb gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Kolb:** Hohes Haus! Bei meiner Begleitmusik sollen Sie nicht das Gefühl haben, daß ich lieber keine Verbeugung vor der Verstaatlichung mache, sondern eher die Sozialisten ärgern möchte. Ganz im Gegenteil. Als seinerzeitiges Mitglied des Nationalratsausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und als Berichterstatter zum 2. Verstaatlichungsgesetz möchte ich Ihnen kurz die Geschichte des 1. Verstaatlichungsgesetzes darlegen.

Als dritten Antrag im neugewählten Parlament haben am 30. Jänner 1946 die Abgeordneten Krisch, Hillegeist und Genossen einen Antrag auf Schaffung eines Gesetzes über die Verstaatlichung von Unternehmungen des Bergbaues und bestimmter Industriezweige sowie der Banken und Versicherungsgesellschaften eingebracht. Er wurde dem Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zugewiesen, der am 21. Mai 1946 unter Ausschluß der Kommunisten einen Siebener-Ausschuß mit der Beratung des Antrages betraut hat. Erst der Ausschuß erweiterte den Antrag um den § 4, dessen Streichung daher die Rückkehr zum ursprünglichen Text bedeutet. Die Antragsteller hatten gar nicht beabsichtigt, zwei Gruppen von Betrieben zu schaffen, sondern für die verstaatlichten Betriebe die gleichen Startbedingungen vorgesehen wie für die Privatwirtschaft, die ihre Gewinne ja bis zu 60 Prozent versteuern

mußte. Erst der § 4 hat den verstaatlichten Betrieben eine Sonderstellung eingeräumt, die sie nunmehr zugunsten der Allgemeinheit aufgeben müssen, sollen doch ihre Gewinne in Zukunft nicht mehr der Selbstfinanzierung dienen, sondern der Steuersenkung, aber nicht für Großaktionäre, sondern für Lohn- und Gehaltsempfänger.

Obwohl seit 1946 der § 4 in Geltung steht, wurde der Investitionsfonds, den er geschaffen hat, gar nie dotiert, sondern jeder einzelne Betrieb bildete aus seinen Gewinnen Rücklagen und verwendete sie für Investitionen. Die Höhe der Gewinne kann ein Außenstehender nur nach dem Ausmaß der Investitionen schätzen. Sie müssen viele hundert Millionen betragen, dürften aber nicht die Summe erreichen, die der verstaatlichten Industrie darüber hinaus aus ERP-Mitteln zur Verfügung gestanden sind.

Der vordringliche, wesentliche Investitionsbedarf ist jetzt gedeckt und für die laufende Selbstfinanzierung ist sicher kein Platz und kein Bedarf mehr. Deswegen erspare ich Ihnen langatmige Ausführungen über die Bedenklichkeit und die Unzweckmäßigkeit einseitiger Selbstfinanzierung, sondern gebe der Freude Ausdruck, daß nun die Gleichheit geschaffen ist und Privatwirtschaft und verstaatlichte Wirtschaft unter gleichen Bedingungen arbeiten können.

Im Gegensatz zu § 4, der mit Jahresende außer Kraft tritt, verdient aber der seinerzeitige Antrag Krisch namentlich wegen seiner Erläuternden Bemerkungen, die hinsichtlich der Betriebe ganz anderes besagen als der Herr Vorredner ausgeführt hat, weiterhin Aufmerksamkeit, weil sie Beweggrund, Wege und Ziele der Verstaatlichung schildern. Um es vorwegzunehmen: der angegebene Beweggrund ist lauter, die vorgeschlagenen Wege sind einwandfrei und die gesteckten Ziele erstrebenswert.

1. Der Antrag Krisch entstand, wie aus seiner Einleitung hervorgeht, noch unter dem Eindruck der Zerschlagung unserer Unabhängigkeit und der völligen Versklavung unseres Landes unter dem Joch des Faschismus. Die Dankbarkeit für die Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Österreichs, die Freude an dem jungen, demokratischen Staat, das Bestreben, ihm bedeutende Zweige — nicht verkommene! — unserer Wirtschaft unmittelbar nutzbar zu machen, aber auch die Befürchtung, große Werte unwiederbringlich zu verlieren, waren die ehrenhaften Motive, die aus der Begründung des Antrages, die volle fünf Seiten umfaßt, hervorgehen. Die Begründung gipfelt in folgenden Sätzen: „Es muß eine neue Wirt-

schaftsführung entstehen, die den Geist der Demokratie auch in unsere Wirtschaft trägt. Österreich muß wieder aus eigenen Kräften wirtschaften, um leben zu können.“ Die freudige Erregung, die aus allen diesen Sätzen spricht, macht es begreiflich, daß in den fünf Seiten Ursache, Wege und Ziele des Antrages in bunter Abwechslung einander folgen. Sie lassen aber ohne jeden Zwang bezüglich der Wege das rechtsstaatliche und föderalistische Prinzip, hinsichtlich der Zielsetzung einen staatspolitischen und einen wirtschaftspolitischen Zweck erkennen.

2. Die Antragsteller bekennen sich zum Rechtsstaat: „Berechtigte Besitzansprüche, insbesondere auch fremder Kapitalsgruppen, sollen jedoch anerkannt und im Falle der Verstaatlichung des Unternehmens voll entschädigt werden. Oberster Grundsatz muß dabei sein, daß kein wirklicher Rechtsanspruch übergangen wird. Die Methoden, die dem faschistischen Raubstaat zu eigen waren, dürfen die Neuordnung unserer Wirtschaft keinesfalls belasten.“

3. Die Antragsteller verneinen eine zu weitgehende Zentralisierung: „Es sei dabei ausdrücklich festgehalten, daß nicht daran gedacht ist, durch Schaffung eines umfangreichen Verwaltungsapparates schwerfällige Staatsbetriebe entstehen zu lassen. Vielmehr sollen die Eigenheiten der einzelnen Unternehmungen und Wirtschaftszweige möglichst berücksichtigt ... werden.“

4. Die Antragsteller setzen der Verstaatlichung ein hohes staatspolitisches Ziel: Österreich soll wieder zu einem wirtschaftlichen Eigenleben kommen, das für die Unabhängigkeit unseres Landes entscheidend ist.

5. Das wirtschaftspolitische Ziel umschreiben sie wie folgt: Die Wirtschaft unseres Landes soll unsere Lebensnotwendigkeiten decken, uns die Güter des täglichen Lebens geben und für die große Masse unserer Arbeiter- und Angestelltenschaft Arbeit und Brot bedeuten. Unsere Wirtschaft muß wieder alle jene Handelswaren erzeugen, die überall in der Welt beliebt waren, und uns damit wieder in das Zusammenleben mit unseren Nachbarn einreihen.

Der schönste Satz ist wohl der: „Österreichs politische und wirtschaftliche Selbständigkeit ist nicht nur eine Lebensnotwendigkeit des österreichischen Volkes, sondern darüber hinaus auch eine Notwendigkeit für ganz Mittel- und Südosteuropa.“

Mit diesem Satz stellen die Erläuternden Bemerkungen selber eine Verbindung zu dem schmerzlichen Geschehen her, das unsere Gedanken gegenwärtig in Beschlag nimmt. Vor diesem düsteren Hintergrunde gewinnen

die seinerzeitigen Erklärungen erhöhte Bedeutung, zumal sie durch die Haltung führender Männer der SPÖ seit dem Budapester Blutsonntag eine überzeugende Beglaubigung erfahren haben.

Eingedenk des Sprichwortes, daß Freundeslob hinkt, sehe ich davon ab, in diesem Zusammenhange die Leistungen meiner Parteifreunde in der Bundesregierung besonders hervorzuheben; etwa die tapfere, kluge und würdevolle Erklärung, die der Ministerrat auf Antrag von Raab und Figl beschlossen hat, oder die Maßnahmen, die Verteidigungsminister Graf getroffen hat, oder die Umsicht, die Handelsminister Bock und seine Bundesgebäudeverwaltung II bei der Beschaffung von Flüchtlingsquartieren an den Tag gelegt haben, oder das Entgegenkommen, mit dem Unterrichtsminister Drimmel eine ganze Hochschule untergebracht hat.

Als Beweise gleicher Hilfsbereitschaft und daraus erwachsender ersprießlicher Zusammenarbeit, an der sich das ganze österreichische Volk ein Beispiel genommen hat, möchte ich die Bemühungen des Koalitionspartners näher beleuchten, wobei ich naturgemäß bei Innenminister Helmer beginne, der sich um die Flüchtlinge wirklich angenommen hat, das Asylrecht betont und auch angewandt hat. Mit Vergnügen bringe ich Ihnen zur Kenntnis, was eine hochangesehene und weitverbreitete Wochenzeitschrift Westdeutschlands schreibt:

„Die österreichische Gendarmerie leistet ihren Teil an der glatten Abwicklung durch Höflichkeit, freundliche Gesichter und einen erstaunlichen Mangel an Bürokratismus. Einzige Erwägung: keine Stauung an der Grenze zuzulassen, um möglichst viele zu retten, ehe die Russen da sind. Die großen Autobusse werden ohne viel Prüfung in ein Auffanglager in Eisenstadt geleitet, wo Zeit sein wird, sich mit ihren Insassen und deren Habe zu beschäftigen; wer auf eigene Hand über die Grenze geht, findet nicht allzu viele Schwierigkeiten bei dem Versuch, sich zu österreichischen Freunden durchzuschlagen. Nur bei Bewaffneten wird die Zwangsinternierung mit aller Strenge gehandhabt. Österreich geht von der völkerrechtlichen Auffassung aus, einem de facto-Kriegszustand gegenüberzustehen, und hält sich dementsprechend an die Internierungsbestimmungen der Genfer Konvention.“

Besonders hoch ist es dem Herrn Bundesminister Helmer als ehemaligem Präsidenten des Verbandes österreichischer Zeitungsherausgeber anzurechnen, daß er so scharfe Worte gegen die Phantasieblüten jener Zeitungen gefunden hat, die weniger über Ungarn berichten, als aus der ungarischen Tragödie ein Geschäft machen wollten. Erst einige

Zeit nach Helmer hat die Sektion Journalisten der Gewerkschaft der Angestellten der freien Berufe die Zeitungsleute an ihre Verantwortung erinnert und sie zur Vorsicht gemahnt.

Verkehrsminister Waldbrunner hat frühzeitig geräumige Garnituren auf den Bahnhöfen des Burgenlandes bereitstellen lassen, um Flüchtlinge aufzunehmen, auf dem Flughafen in Schwechat Rekordleistungen ermöglicht und große Postautobusse mit lebenswürdigen Fahrern auch bei Nacht eingesetzt.

Sozialminister Proksch hat die begünstigte Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge angeordnet, die verschiedenen Hilfsorganisationen zweckdienlich beraten und viele ärztliche Vorkehrungen treffen lassen.

Justizminister Dr. Tschadek hat in Vertretung der zuständigen Regierungsmitglieder, die durch die Ereignisse in Ungarn ganz in Anspruch genommen waren, das gewiß schwere Amt des Trauerredners für die Opfer des Grubenunglücks in Seegraben übernommen.

Vizekanzler Dr. Schärf weilt zwar außer Landes, und dennoch glaube ich, ihn erwähnen zu sollen, weil gerade in diesen Tagen der Band IX der Österreichischen Biographie erschienen ist, der mit einer Würdigung Renners beginnt, die aus der Feder von Adolf Schärf stammt. Zwangsläufig greift sie in die Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie zurück, die aber eine sachliche Behandlung und Beurteilung erfährt. Diese Schilderung des alten Österreich-Ungarn und die Schreibweise der „Arbeiter-Zeitung“, die der Freiheitsbewegung unter den rot-weiß-grünen Fahnen volle Sympathie entgegenbringt, liegen erfreulich weit ab von dem bösen Wort, das sich bei Karl Marx im „Kapital“ findet: „Die Fahne des Vaterlandes gehört auf den Misthaufen.“

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat eine Ungarnhilfe eingerichtet, deren Kontostand zu Beginn dieser Woche die 5 Millionen-grenze überschritten hat. Solche Hilfsbereitschaft süht, wie wir hoffen, jene Ausschreitungen beim Bäckereiarbeiterstreik, die im Verbrennen von Brot und Teig bestürzende Höhepunkte erreichten.

Für die sozialistische Ungarnhilfe sind bis Sonntag anderthalb Millionen Schilling gespendet worden. Und so weiter.

Im Hinblick auf diese Tatsachen sind die Abgeordneten der Volkspartei mit den Sozialisten über die Moskauer Erklärung vom 30. Oktober dieses Jahres empört, die eine Überprüfung der Beziehungen der Sowjetunion zu den Satellitenstaaten in Aussicht stellte und in der es heißt: „Der Schutz der sozialistischen Errungenschaften des volks-

demokratischen Ungarn bildet die Pflicht der Arbeiter, Bauern und der Intelligenz, ja des ganzen werktätigen ungarischen Volkes.“

Mit den Sozialisten entrüsten wir uns über den Propagandachef der Deutschen Demokratischen Republik, der am 6. November in einer Kundgebung in der Sporthalle an der Stalin-Allee in Ostberlin, zu der die Industriearbeiter kommandiert wurden, zum Eingreifen der Sowjetarmee in Ungarn wörtlich erklärte:

„Die Sowjetunion hat so gehandelt, wie es die Sache des Friedens will und das Gewissen der internationalen Arbeiterbewegung vorschreibt.“

Die Sache des Friedens hätte dem Kreml vor zehn Tagen eine weltpolitische Möglichkeit geboten. Großbritannien und Frankreich standen als Friedensbrecher da. Nach der Lage vom Samstagabend hätte die Sowjetunion die nordafrikanischen und vorderasiatischen Völker in geschlossener Front und dazu die Großmacht Indien auf ihrer Seite gehabt, und dies zu einer Zeit, wo die Vereinigten Staaten von Amerika an ihren beiden westeuropäischen Verbündeten nicht die geringste Freude hatten. Es war der Augenblick gekommen, als die Weltmacht des Friedens dazustehen. Er wurde nicht genützt.

Angesichts eines solchen Versagens bezeichnen wir es aufrichtig als wirkliche sozialistische Errungenschaft, wenn unser Koalitionspartner sich die Streichung des § 4 abgerungen hat, und zwar nicht erst unter dem Eindruck der ungarischen Ereignisse, sondern Monate zuvor. Wir werden es ebenso ehrlich als echte sozialistische Errungenschaft bezeichnen, wenn unser Koalitionspartner weiterhin die Grundsätze beachtet, die in den Erläuternden Bemerkungen zum Antrag Krisch festgelegt sind:

1. Dort steht der Satz: „Es muß eine neue Wirtschaftsführung entstehen, die den Geist der Demokratie auch in unsere Wirtschaft trägt.“

Der ungarische Freiheitskampf ist in der geistigen Sphäre entstanden. Eine ursprünglich kleine Oppositionsströmung, die eine konsequente Entstalinisierung forderte, verstärkte sich innerhalb weniger Tage zum gesamt-nationalen Freiheitskampf, der die Abschaffung der totalitären Herrschaft verlangte und sich ebenso gegen die ungarischen Kommunisten wie auch gegen die sowjetischen Imperialisten richtete. Die Ungarn wollten nicht bloß von der russischen Bevormundung, sondern auch von der kommunistischen Knechtschaft frei sein. Ihnen genügte die Entstalinisierung nicht, sie kämpften auch für die Entkommunistisierung. Auf den Straßen von Budapest

haben Arbeiter, studierende Arbeitersöhne und Soldaten mit ihrem Blut bezeugt, daß Freiheit weder ein bürgerliches Vorurteil noch eine Floskel demokratischer Sonntagsreden ist, sondern ein hohes Gut, das dem Menschen mehr wert sein kann als das Leben.

Die Väter des Marxismus hatten ein Paradies verheißen, ihre Nachfolger eine Hölle geschaffen. Friedrich Engels hielt es nicht für „nötig, erst die Abstraktion eines Gottes herbeizurufen und ihr alles Schöne, Große, Erhabene und wahrhaft Menschliche zuzuschreiben, um die Herrlichkeit des menschlichen Wesens zu sehen.“ In Wahrheit — das erleben wir jetzt erschütternd — hat die Befreiung von Gott und die Leugnung des Geistes die Freiheit des Menschen vernichtet.

Wir haben uns daher gefreut, bei unserem Koalitionspartner Worte über die Freiheit zu hören und Werke zu ihrem Schutz zu sehen, die nichts mit einstudierten Bekenntnissen zum Geist der Demokratie zu tun hatten, sondern von Herzen kamen. Wir dürfen daher hoffen, daß Sie mit uns dem Geist den Vorzug vor dem Stoff geben und mit uns erfahren, daß es der Geist ist, der Leben schafft.

2. Die Antragsteller bekennen sich zum Rechtsstaat. Berechtigte Besitzansprüche sollen anerkannt werden, kein wirklicher Rechtsanspruch darf übergangen werden. Die Methoden, die dem faschistischen Raubstaat eigen waren, dürfen die Neuordnung keinesfalls belasten. In Ungarn nennen die Machthaber brutale Gewalt „Fortschritte des Sozialismus“ und fühlen sich nur im Schutze der Panzer und Kanonen, der Düsenjäger und Bomber sicher. Sie lassen jede Regung der Freiheit niederwalzen. Sie haben vor allem die Pflegestätten der menschlichen Freiheit und Würde, die Privatschulen, ausgerottet und alles kirchliche Leben außerhalb der Kirchenmauern unterdrückt.

Ist in dieser Hinsicht wegen zu weitgehender Verstaatlichung nicht auch unser Staat noch mit Rechtswidrigkeiten und Freiheitsbeschränkungen belastet? Ist die Zwangszivilehe wirklich noch zeitgemäß? Zeigt Ungarn nicht Familie und Kirche als Hort der Freiheit, dem selbst zehn Jahre kommunistische Propaganda nicht beikommen konnten?

Objektivität und Wahrhaftigkeit verlangen die Feststellung, daß es mir schon vor Jahren nicht mehr möglich war, das „Kommunistische Manifest“, das die SPÖ im November 1945 als Folge 5 der Sozialistischen Hefte herausgegeben hat, in einer Buchhandlung zu bekommen. Sie hat es eben längst zurückgezogen und sich davon distanziert. Wir würden uns freuen, wenn sie das gleiche Geschick auch der Broschüre „Auf dem Wege zur neuen

Schule“ zudächte, in der Franz Popp sagt: „Die Schule des Staates kann nur die Staatsschule sein. Die Subventionierung von Privatschulen ist grundsätzlich abzulehnen.“

3. Die Antragsteller verneinen eine zu weitgehende Zentralisierung. Es ist nicht daran gedacht, durch Schaffung eines umfangreichen Verwaltungsapparates schwerfällige Staatsbetriebe entstehen zu lassen; vielmehr sollen die Eigenheiten der einzelnen Unternehmungen und Wirtschaftszweige berücksichtigt werden.

In Ungarn war die Übermacht des Kollektivs unerträglich geworden. Der Freiheitskampf der Unterdrückten richtete sich gegen die Kolonialherren, die namentlich für die Eigenheit Ungarns kein Verständnis haben, das — wie wir in Österreich ja wissen — auch in der Monarchie schon nicht wie jedes beliebige andere Land verwaltet werden konnte.

In diesem Zusammenhang darf ich auf eine vernünftige Dezentralisierung drängen, damit beim Österreichischen Rundfunk nicht durch Schaffung eines umfangreichen Verwaltungsapparates ein schwerfälliger Staatsbetrieb entsteht, sondern vielmehr die Eigenheiten der einzelnen Bundesländer berücksichtigt werden. Vorarlberg leidet derzeit beim Rundfunk unter überspitzter Zentralisierung und wird als Kolonialland behandelt. Der von Wien delegierte Leiter von Radio Vorarlberg hat kürzlich die Vorverlegung einer allwöchentlichen Sendung damit begründet, daß im Winter die Hörerdichte zeitlicher auftritt. Für Wien mag das zutreffen, weil die Großstädter im Sommer froh sind, nach Büroschluß noch die frische Luft in den Bädern oder Grünanlagen zu genießen, und deshalb im Sommer später heimkommen als im Winter. In Vorarlberg aber beenden die Betriebe und Büros Sommer und Winter um 18 Uhr ihren Dienst, sodaß sich die Hörerdichte zeitlich gar nicht verschiebt.

Auch für die Bewertung Vorarlbergs als Kolonialland habe ich einen Beleg. Eine in Wien lebende Vorarlbergerin, die im Liegswagen von Bregenz nach Wien fuhr, wurde von ihren Mitreisenden für eine Wienerin gehalten, sodaß eine dieser Mitreisenden, die sich als Programmleiterin von Radio Vorarlberg bezeichnete, ihre Ansichten ungehemmt zum Besten gab. Aus ihren Erzählungen ging hervor, daß sie 1945 aus Wien gekommen und seither in Vorarlberg geblieben ist. Sie sprach davon, daß man den Rundfunk nicht den Vorarlbergern überlassen könne, und legte auch im übrigen keine große Meinung über Vorarlberg an den Tag, da sie von der Notwendigkeit sprach, in Zürich einzukaufen, weil man in dem „Kaff“ Dornbirn nichts bekomme. Dornbirn ist zwar für ganz Europa mit seiner Textil-

messe ein Anziehungspunkt, aber in der Sprache der Kolonialherren halt doch nur ein „Kaff“. (Heiterkeit.)

4. Die Abgeordneten Krisch und Genossen verfolgten mit ihrem Antrag im Jahre 1946 eine Absicht, die wir durchaus teilen, daß nämlich Österreich wieder zu einem Eigenleben komme, das für die Unabhängigkeit des Landes entscheidend ist.

Inzwischen hat Österreich die Unabhängigkeit errungen und zum Zwecke ihrer Behauptung seine Neutralität erklärt. Die Neutralität hat vor allem in Kriegszeiten eine wirtschaftliche Bedeutung. Der Neutrale muß einerseits seine eigenen wirtschaftlichen Interessen wahrnehmen und seinen Außenhandel aufrechterhalten, andererseits die Kriegführenden in bezug auf Leistungen wie auf Einschränkungen grundsätzlich gleich behandeln. Die Pflege des Außenhandels nach allen Seiten und in möglichst gleicher Struktur wie zu Friedenszeiten sichert dem neutralen Staat die eigene Existenz gegenüber den Versuchen der Kriegführenden, den Gegner von der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern abzuschneiden. Die Pflicht zur gleichen Behandlung ist selbstverständlich nur formell, nicht materiell zu verstehen; am Außenhandel nehmen auch in Friedenszeiten nicht alle Partner in gleichen Quoten, sondern recht unterschiedlich teil, je nachdem, ob es sich um Agrar- oder Industriestaaten handelt. Außerdem sind Preise, Konditionen, Markt- und Devisenverhältnisse und so weiter von Bedeutung.

Der Schweizer Handel — das wird vielfach übersehen — vermochte zwischen 1938 und 1945 sowohl seine Verbindung mit den Achsenmächten zur Zeit der alliierten Blockade als auch in der Zeit der Achsenumklammerung, als das Dritte Reich Europa beherrschte, Waren nach England und Amerika zu liefern. Einzig dank der ausreichenden Zufuhr von Kohle, Eisen, Öl, Saatgut und anderen lebenswichtigen Waren konnte die Schweiz ihre Verteidigungsbereitschaft auf der Höhe halten und ihre Pflichten aus der bewaffneten Neutralität erfüllen.

Österreich befände sich in einem ähnlichen Fall wegen der weitgehenden Verstaatlichung seiner Wirtschaft in einer weit schwierigeren Lage. Die verstaatlichten Betriebe unterlägen — im Gegensatz zur Privatwirtschaft — den gleichen Beschränkungen — Lieferverboten — wie der Staat selber. Das neutrale Österreich muß sich deshalb hüten, durch neue Verstaatlichungen die schon bestehende Gefahr zu vergrößern.

5. Noch ein Wort zum letzten Ziel, das nach den Darlegungen des Abgeordneten Krisch darin bestehen soll, daß wir uns in das

Zusammenleben mit unseren Nachbarn wieder einreihen. Im Vergleich zu diesen ehrlichen Worten klingt es wie ein Hohn, wenn die schon einmal erwähnte Moskauer Erklärung ausdrücklich eine enge brüderliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der Länder der sozialistischen Gemeinschaft verlangt und sagt: „Den tiefsten und konsequentesten Ausdruck findet diese Politik“ — gemeint ist die Koexistenz — „in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern, vereinigt durch die gemeinsamen Ideale des Aufbaues der sozialistischen Gesellschaft und durch die Prinzipien des proletarischen Internationalismus.“

Der Kreml hatte schon den XX. Parteitag als Vertrauenskundgebung des Kommunismus gegenüber dem Sozialismus inszeniert, um die Gegensätze zu verwässern. Die Ankündigung, daß es viele Wege zum Sozialismus gebe, hätte den Sozialisten sagen sollen, daß die Kommunisten eigentlich Sozialisten und die Sozialisten eigentlich Kommunisten seien. Das neue Losungswort hätte heißen sollen: Sozialisten aller Länder vereinigt euch — nämlich mit der KP! Deshalb sprach der XX. Parteitag von „neuen Ausichten für den Übergang verschiedener Länder zum Sozialismus, um die kapitalistische Gesellschaft in eine sozialistische zu verwandeln“. Der XX. Parteitag ist durch die Ereignisse in Ungarn überholt, die Koexistenz als Illusion verfliegen, die moskauhörigen Kommunisten in der freien Welt verfallen der Isolierung. Jetzt bietet sich dem österreichischen Sozialismus, der ja unmittelbar vor seinem Parteitag steht, die Gelegenheit, einen Trennungsstrich zum Marxismus zu ziehen und sich von dem geistigen Vater, von dem man ja doch längst nichts mehr wissen will, auch offiziell loszusagen.

Auch unser Staat sollte sich in seinem Wappen von Hammer und Sichel lossagen. Diese Arbeitsgeräte waren seinerzeit wohl als Sinnbilder des Bauern- und des Arbeiterstandes gedacht. Seither haben jedoch Sichel und Hammer andere Bedeutung erlangt, sie wurden Sinnbilder der kommunistischen Diktatur, die ein Regime der Unfreiheit errichtet hat, wie es Arbeiter und Bauern auf der Welt noch nie erlebt haben.

Sehr geehrte Damen und Herren! Wir gemeinsam sind die Hoffnung der Bedrängten, unsere Zusammenarbeit bewahrt unser Volk vor dem Absinken in den Radikalismus. Im Jahre 1946 hat Nationalrat Krisch an die Spitze seiner Erläuternden Bemerkungen den Satz gestellt: „Mit dem ... Verstaatlichungsgesetz soll in der Neuordnung unserer Wirtschaft ein entscheidender Schritt nach vorwärts getan werden.“ Möge man in weiteren zehn

Jahren feststellen können: Mit der Revision des Verstaatlichungsgesetzes ist in der Neuorientierung der österreichischen Politik ein entscheidender Schritt nach vorwärts getan worden! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Danke, ich verzichte.

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

#### **4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Förderung der Maschinstickerei im Lande Vorarlberg getroffen werden (Stickereiförderungsgesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Stickereiförderungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Kolb. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Kolb:** Hohes Haus! Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist aus seinem Namen ersichtlich, der aus den drei Worten: Stickerei, Förderung, Gesetz besteht. *(Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.)*

Das Gewerbe der Stickerei betreiben in Vorarlberg etwa 70 Handmaschinensticker, rund 300 Großmaschinensticker, denen hiefür zehn Meter lange und fast vier Meter hohe Maschinen zur Verfügung stehen, deren jede 700.000 S kostet. Sie stehen zum Teil in 13 Fabriken, das sind Betriebe mit 6 bis 30 Maschinen, zum anderen Teil in den mehr hausgewerblichen Arbeitsstätten der einzelnen Sticker. Zusammen gibt es 540 Groß-Stickereimaschinen, die einen Wert von 400 Millionen Schilling darstellen, aber allein heuer eine Ausfuhr im Werte von 500 Millionen Schilling ermöglichen.

Die Stickereiindustrie bedarf daher nicht einer Förderung im üblichen Sinn, wohl aber einer Sicherung gegenüber Konjunkturschwankungen. Auch für diese Sicherung begehren die in der Stickerei Tätigen nicht etwa öffentliche Mittel, vielmehr bilden diese 70 Handmaschinensticker, 300 Großmaschinensticker und 65 Exporteure eine Gemeinschaft, für die sie Beiträge in ähnlicher Form leisten wie ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Von 1932 bis 1938 beruhte der Krisenfonds, wie er damals hieß, auf einem Vor-

arlberger Landesgesetz, das nicht wieder in Kraft gesetzt werden konnte, weil sich nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Zuständigkeit nicht nach der Form — Stiftung oder Fonds —, sondern nach dem Inhalt einer Regelung richtet, sodaß die Bundesgesetzgebung zuständig ist, wenn es sich um eine Angelegenheit von Gewerbe und Industrie handelt. Seit 1945 haben jedoch die beteiligten Sticker und Exporteure freiwillig die Vorkriegsregelung eingehalten.

Dieses freiwillige Gemeinschaftswerk von einmaligem Charakter erhält nunmehr seine bundesgesetzliche Bestätigung. Ihr Inhalt ist durch die Regierungsvorlage und durch den Bericht des Handelsausschusses so eingehend dargelegt, daß ich mich darauf beschränken darf, namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir schreiten nun zum Punkt 5 der Tagesordnung: Bundeszuschuß zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Weber**: Hohes Haus! Im August des heurigen Jahres wurden durch eine Hochwasserkatastrophe im Zillertal vorwiegend an Bundesgewässern und Bundesstraßen, aber auch an der Zillertalbahn und am Vermögen physischer Personen schwere Schäden verursacht. Hinsichtlich der Zillertalbahn AG. sind Hilfsmaßnahmen im Rahmen des Privatbahnförderungsgesetzes möglich. Um jedoch den physischen Personen, die durch den eingetretenen Schaden in ihrer Existenz gefährdet sind, bei der Schadensbehebung zu helfen, soll in Anlehnung an gleichartige Gesetze früherer Jahre auch diesmal ein Zweckzuschuß des Bundes an das Bundesland Tirol gewährt werden.

Im einzelnen sieht die Regierungsvorlage einschließlich der vom Nationalrat beschlossenen Änderungen folgendes vor:

Das Bundesland Tirol erhält nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus Bundesmitteln einen Zuschuß von 3 Millionen Schilling, um die Maßnahmen des Bundeslandes Tirol zur Behebung der Sachschäden, die in einigen Teilen Tirols, insbesondere jedoch im Zillertal entstanden sind, zu fördern. Hiebei sind die von der Bundesregierung an die Tiroler Landesregierung im September 1956 überwiesenen 500.000 S anzurechnen. Durch den Bundeszuschuß soll die Behebung von Schäden gefördert werden, die im Vermögen physischer Personen eingetreten sind, und von Schäden, deren Behebung Wassergenossenschaften, Weginteressenschaften oder Weggemeinschaften zukommt. Im einzelnen Fall darf der Bundeszuschuß nicht höher sein als der Betrag, den das Bundesland Tirol aus eigenen Mitteln aufwendet.

Gemäß § 3 können Mittel aus dem Bundeszuschuß nur bis spätestens 31. Dezember 1957 zugeteilt werden, wenn das Land Tirol gewisse im selben Paragraphen enthaltenen Nachweise erbringt.

Gemäß § 5 wird die haushaltmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses dem Lande Tirol zur Bedingung gemacht, und gemäß § 6 bleibt die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses dem Bund vorbehalten.

§ 7 bestimmt, wie der Bundeszuschuß zu verrechnen ist und wie die Bedeckung zu erfolgen hat.

Gemäß § 8 ist mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich

und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen.

Dazu ist Berichterstatter der Herr Bundesrat Kraker.

Berichterstatter **Kraker**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wie schon mehrfach zwischen der Republik Österreich und anderen Staaten — ich erinnere an ähnliche Abkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein — haben es auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Großbritannien notwendig gemacht, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen einerseits und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei diesen Steuern andererseits abzuschließen.

Von den erwähnten ähnlichen Abkommen mit anderen Staaten unterscheidet sich aber dieses Abkommen zwischen Österreich und Großbritannien wesentlich, sowohl hinsichtlich der Form und des systematischen Aufbaues als auch im sprachlichen Ausdruck und im sachlichen Inhalt. Dies findet seine Begründung darin, daß das materielle Steuerrecht, die Rechtssprache und die Vertragstechnik der vertragschließenden Staaten dieses Abkommens wesentlich voneinander abweichen.

Nun zu einzelnen Bestimmungen des Abkommens selbst.

Gegenstand des Abkommens sind folgende Steuern: in Österreich die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches; im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland die Einkommensteuer einschließlich der Zusatzsteuer, die Gewinnsteuer und die Übergewinnsteuer. Ähnliche Steuern, die erst nach dem Unterzeichnungsdatum dieses Abkommens in beiden Staaten eingeführt werden, fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

Im Artikel II werden alle mit diesem Abkommen in Verbindung stehenden Begriffe wie Vereinigtes Königreich, Österreich, Steuer, Person, Gesellschaft und anderes mehr in ihrem Inhalt umrissen. Während bei ähnlichen Abkommen zwischen Österreich und einem anderen Staat für die Besteuerung häufig der ständige Wohnsitz des Steuerpflichtigen ausschlaggebend war, enthält dieses Abkommen für die einzelnen Einkommensquellen keine Zuweisung des alleinigen Be-

steuerungsrechtes an die Vertragsstaaten, sondern nur Abgrenzungen der Besteuerungsrechte des Vertragsstaates, wo sich die Einkommensquellen befinden.

Im übrigen bleibt für sämtliche Einkommensquellen, auch insoweit dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht eingeräumt wird, dem Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers das volle Besteuerungsrecht erhalten, jedoch mit der Verpflichtung, die Steuer des Quellenstaates auf seine eigene anzurechnen. Eine Ausnahme bilden die Bezüge aus öffentlichen Kassen. Das Besteuerungsrecht aus solchen Einkommen steht ausschließlich dem Quellenstaat zu.

Auf einige Bestimmungen des Abkommens möge noch besonders hingewiesen werden.

Gemäß Artikel XIII sind Hochschullehrer oder Lehrer aus einem der Gebiete, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Höchstdauer von zwei Jahren für eine Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen Lehranstalt im anderen Gebiet eine Vergütung erhalten, hinsichtlich dieser Vergütung von der Besteuerung in dem anderen Gebiet ausgenommen.

Nach Artikel XIV sind Studenten und Lehrlinge aus einem der Gebiete, die im anderen Gebiete ganztägige Erziehung oder Ausbildung erhalten, im Hinblick auf die Zahlungen, die von Personen im erstgenannten Gebiete für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung an sie geleistet werden, im anderen Gebiet von der Steuer ausgenommen. Hinsichtlich der Gewährung von Freibeträgen, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Einkommensteuer des Vereinigten Königreiches an in Österreich ansässige natürliche Personen stehen diesen Personen die gleichen Vergünstigungen zu wie britischen Staatsangehörigen, die im Vereinigten Königreich nicht ansässig sind. Dies gilt mutatis mutandis ebenso für im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen.

Vermerkt sei ferner noch, daß die Steuerbehörden der vertragschließenden Staaten die ihnen auf Grund ihrer Steuergesetze im normalen Verwaltungsablauf zur Verfügung stehenden Auskünfte auszutauschen haben, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich sind, wobei alle derart ausgetauschten Auskünfte als geheim zu behandeln sind, es sei denn, es handle sich um die Mitteilung an Personen, die mit der Veranlagung oder Einhebung der Steuern im Sinne dieses Abkommens betraut sind.



Artikel XIX enthält eine gewisse Schutzklausel für die Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, indem die Steuerbehörden der vertragschließenden Staaten verpflichtet sind, sich ins Einvernehmen zu setzen, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß er im anderen Gebiet nicht die ihm auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens zustehende Behandlung erfahren hat.

Dieses Abkommen soll auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben und kann von jedem Vertragspartner bis einschließlich 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem Jahre 1960 schriftlich gekündigt werden. Nach der Ratifizierung dieses Abkommens sollen die Ratifikationsurkunden ehestmöglich in London ausgetauscht werden. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden tritt das Abkommen in Kraft.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern in seiner Sitzung mit diesem Abkommen beschäftigt und mich ermächtigt, Ihnen, meine Damen und Herren, den Antrag zu unterbreiten, gegen den Beschluß des Nationalrates hinsichtlich dieses Abkommens keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Welturheberrechtsabkommen**

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Bundesgesetz zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird: Welturheberrechtsabkommen und Bundesgesetz zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Reichl**: Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, über das unter der Patronanz der UNESCO beschlossene Welturheberrechtsabkommen zu berichten, das der bevollmächtigte österreichische Delegierte am 6. September 1952 unterfertigt hat und das am 16. September 1955 nach Hinterlegung der zwölften Beitrittsurkunde in Kraft getreten ist. Der österreichische Nationalrat hat dem Ab-

kommen am 7. November gemäß Artikel 50 Abs. 1 der Bundesverfassung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

In der österreichischen Gesetzgebung war für die im Inland erschienenen Werke und für Inländer bereits ein gewisser Mindestschutz im österreichischen Urheberrecht und darüber hinaus in der sogenannten „Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst“ vom Jahre 1886 vorhanden. Der Schutz jener Werke aber, die weder im Inland erschienen sind noch von Inländern stammen, ist nun durch die Artikel II bis VII des Abkommens gegeben. Bisher wurde für den Schutz ausländischer Werke gewöhnlich auf die entsprechenden Staatsverträge verwiesen. Der Hinweis auf Staatsverträge hat aber deren Inhalt nicht näher bestimmt, und vor allem reicht diese Rechtsvorschrift im Sinne unserer Bundesverfassung nicht aus, um eine Regelung dieser Materie durch Verordnungen oder durch auf Verordnungsstufe stehende Staatsverträge zu treffen.

Was den Inhalt dieses Abkommens betrifft, so wird es gewiß nicht notwendig sein, die 21 Artikel im einzelnen zu interpretieren, da sie als Regierungsvorlage ohnehin bekannt sind. Doch soll auf einige wesentliche Punkte hingewiesen werden.

Aus dem Artikel I geht hervor, daß das Welturheberrechtsabkommen kein Konventionsrecht im Sinne der Berner Übereinkunft schafft, sondern nur die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, für die in diesem Artikel genannten Werke Schutzbestimmungen zu erlassen. Die Schutzbestimmungen sollen ausreichend und wirksam sein, werden aber inhaltlich nicht näher bestimmt. In der beispielweisen Aufzählung der Werk-gattungen fehlen die Werke der Graphik, der Lichtbildkunst, der angewandten Kunst und der Baukunst sowie mündliche Ausführungen aller Art. Bemerkenswert ist auch, daß der Schutz nach Artikel I an keinerlei Gegenseitigkeitsvoraussetzungen geknüpft ist.

In Artikel II ist die Bestimmung bemerkenswert, daß das Welturheberrechtsabkommen den Werken von Angehörigen eines Vertragsstaates sowie den in einem Vertragsstaat erstmals erschienenen Werken eines keinem Vertragsland angehörenden Urhebers in jedem Vertragsland den Schutz gewährt, den dieses den im Inland erschienenen Werken eigener Staatsbürger zubilligt. Bei nichtveröffentlichten Werken — der Begriff „nichtveröffentlicht“ wird im Abkommen näher definiert — erfolgt die Gleichstellung mit den nichtveröffentlichten Werken der eigenen Staatsangehörigen.

Im Artikel III kommt der wesentliche Unterschied zwischen der Berner Übereinkunft vom Jahre 1886 und dem Welturheberrechtsab-

kommen zum Ausdruck. Der Berner Übereinkunft sind bedeutende Staaten niemals beigetreten, weil sie eine Registrierung des Werkes als Schutzvoraussetzung verlangen. Nach dem Welturheberrechtsabkommen ist allen Förmlichkeiten Genüge getan, wenn das Werk den Buchstaben C in einem Kreis sowie den Namen des Werknutzungsberechtigten und die Jahreszahl des erstmaligen Erscheinens aufweist.

Aus Artikel IV geht hervor, daß die Mindestschutzfrist nach dem Welturheberrechtsabkommen 25 Jahre beträgt, während die Berner Übereinkunft eine fünfzigjährige Schutzfrist vorsieht, welche mit dem Todestag des Verfassers einsetzt. Nach dem Welturheberrechtsabkommen kann der Anfangstermin auch ein anderer sein als der Todestag des Verfassers. In diesem Artikel IV ist auch der einzige Fall vorgesehen, in welchem das Welturheberrechtsabkommen den Grundsatz der inhaltlichen Gegenseitigkeit durchbricht, und zwar in folgendem Fall: Wenn ein Vertragsland eine längere als 25jährige Schutzfrist vorgesehen hat, so ist es verpflichtet, im Rahmen der inländischen Schutzfrist jene Werke, deren Urheber Angehörige eines Vertragslandes sind oder die erstmals in einem Vertragsland erschienen sind, so lange zu schützen, als sie in diesem Lande Schutz genießen, nicht aber darüber hinaus. Damit nun auch Österreich von dieser Ermächtigung Gebrauch machen kann, Schutzfristen abzukürzen, wurde das Durchführungsgesetz zum Welturheberrechtsabkommen entworfen, welches ebenfalls heute behandelt wird.

Artikel V behandelt das Problem des Übersetzungsrechtes. Prinzipiell ist das Übersetzungsrecht ein Recht des Urhebers, der es auch weitergeben kann. Einschränkungsmöglichkeiten nach gewissen Richtlinien hat der vertragsschließende Staat.

Artikel XVII behandelt mit einer erläuternden Zusatzklärung das Verhältnis zwischen Berner Übereinkunft und Welturheberrechtsabkommen.

Artikel XIX weist auf das Verhältnis zwischen zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkommen und Welturheberrechtsabkommen hin.

Als Annex zu dem Welturheberrechtsabkommen haben auch die drei Zusatzprotokolle für Österreich als Heimat vieler Flüchtlinge eine besondere Bedeutung.

Das Zusatzprotokoll 1 besagt nämlich, daß Staatenlose und Flüchtlinge, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem vertragsschließenden Staat haben, für die Anwendung des Abkommens den Angehörigen dieses Staates gleichgestellt werden.

Zusatzprotokoll 2 betrifft den Schutz von Werken, die von der Organisation der Vereinten Nationen, deren Einrichtungen, deren Sondereinrichtungen oder durch die Organisation der amerikanischen Staaten veröffentlicht werden.

Das Zusatzprotokoll 3 ermöglicht eine durch die Ratifikation durch einen anderen Staat bedingte Ratifikation. Jedoch besteht kein Anlaß, die österreichische Ratifikation in dieser Weise von dem Verhalten eines anderen Staates abhängig zu machen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß Österreich als Exportland von Leistungen und von Werken auf dem Gebiete der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst ein erhebliches Interesse an der Ratifikation dieses Abkommens hat, da auf diese Weise dem österreichischen Schaffen in einer Reihe von Ländern ein gewisser Schutz gewährt wird, der bisher nach der Berner Übereinkunft nur in gewissen Staaten möglich war.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Abkommen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und auch den Zusatzprotokollen die verfassungsmäßige Zustimmung nicht verweigern.

Bei dem Bundesgesetz zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens handelt es sich um ein Durchführungs-Ermächtigungsgesetz zum Welturheberrechtsabkommen, nach dem Werke von Ausländern, die in Österreich nur infolge des Welturheberrechtsabkommens geschützt sind, hier auch dann Schutz für den in unserem Urheberrecht festgelegten Zeitraum genießen, wenn in dem betreffenden Vertragsstaat die Werke österreichischer Urheber nur für einen kürzeren Zeitraum geschützt sind.

Nach dem Welturheberrechtsabkommen (Artikel IV Z. 4 Abs. 1) ist jedoch kein vertragsschließender Staat verpflichtet, einem Werk einen längeren Schutz zu gewähren als den, der für Werke der betreffenden Art in dem Vertragsstaat festgesetzt ist, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Wenn das Werk nicht veröffentlicht ist, so braucht kein längerer Schutz gewährt zu werden als der, welcher in dem vertragsschließenden Staat, dem der Urheber angehört, für Werke der betreffenden Art festgesetzt ist.

Das vorliegende Durchführungsgesetz dient also dazu, von dieser Ermächtigung des Welturheberrechtsabkommens Gebrauch machen zu können. Mit Rücksicht auf die Motivierung durch andere zwischenstaatliche Beziehungen wurde die Verordnungsermächtigung möglichst weit gefaßt.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen das Abkommen sowie gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Bundesgesetz, mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geändert wird**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Koubek**: Hohes Haus! Wegen der Besetzung Österreichs durch die alliierten und assoziierten Mächte und durch die Schaffung der Besatzungszonen wurde es notwendig, daß eine Zweigstelle des Landesgerichtes Linz für den nördlichen Teil Oberösterreichs eingerichtet wurde. Durch einen eigenen Erlaß des seinerzeitigen Staatsamtes für Justiz wurde diese Zweigstelle als „Landesgericht Linz-Nord“ eingerichtet. Es war daher selbstverständlich, daß man, als im Jahre 1949 das Amtshaftungsgesetz geschaffen worden ist, auch dem Landesgericht Linz-Nord eine Zuständigkeit für Rechtsverletzungen einräumte, die nach dem Amtshaftungsgesetz strafbar waren und im Sprengel dieses Gerichtes begangen wurden.

Durch den Staatsvertrag und mit dem Abzug der Streitkräfte der Besatzungsmächte wurde diese Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit überflüssig, und mit 25. Oktober 1955 wurde diese Zweigstelle aufgelöst. Es ist daher zweckmäßig, auch die Bestimmung des Amtshaftungsgesetzes im § 9 Abs. 2 letzter Satz, in welcher die Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz-Nord festgelegt wird, zu streichen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß die Bestimmung des § 9 Abs. 2 letzter Satz des Amtshaftungsgesetzes aus dem Jahre 1949 gestrichen wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt und beschlossen, gegen diesen

Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben. Ich bitte Sie, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 geändert wird**

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu Punkt 10 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 geändert wird.

Ich bitte die Frau Berichterstatterin, Bundesrat Maria Leibetseder, zu berichten. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Leitung der Verhandlungen.)*

Berichterstatterin Maria **Leibetseder**: Hohes Haus! Über Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956 wurde das Gerichtliche Einbringungsgesetz aus dem Jahre 1948 geändert.

Im Einbringungsgesetz aus dem Jahre 1948 sagt der § 9 Abs. 1 und 2, daß über Anträge auf Stundung oder Nachlaß von Gebühren und Kosten bei Beträgen bis zu 10.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes entscheidet, sonst das Bundesministerium für Justiz. Nach § 9 Abs. 1 des gleichen Gesetzes kann der Präsident des Oberlandesgerichtes seine Befugnis zur Entscheidung über Stundungsanträge bis zum Betrag von 1000 S an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Der Gesetzesbeschluß vom 7. November 1956 sieht nun vor, die Wertgrenzen im § 9 Abs. 1 und 2 von 10.000 auf 50.000 S und im § 9 Abs. 1 von 1000 auf 5000 S zu erhöhen. Dadurch wird eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung erzielt.

Begründet kann diese Erhöhung damit werden, daß im Einbringungsgesetz vom Jahre 1948 die Wertgrenzen absichtlich niedrig gehalten wurden, um für die Zeit, in der sich das Gesetz einleben mußte, durch stärkere Einschaltung der Zentralstelle eine einheitliche Praxis zu ermöglichen. Nachdem dies bereits geschehen ist, können die Wertgrenzen ohne weiteres auf das Doppelte und überdies im Hinblick auf die Änderungen des Geldwertes seit 1948 um das Eineinhalbfache erhöht werden.

Durch die Bestimmungen des Art. II wird klargestellt, daß das Bundesministerium für Justiz alle anhängigen Verfahren nach § 9 Abs. 1 oder 2 des Gerichtlichen Einbringungs-

gesetzes 1948, die bei ihm im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, auch dann zu erledigen hat, wenn der in Frage stehende Betrag 50.000 S nicht übersteigt.

Aus der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsen dem Bund weder zusätzliche Kosten noch zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz hinsichtlich der Wasserbuchgebühren abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz hinsichtlich der Wasserbuchgebühren abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Bundesrat Dipl.-Ing. Babitsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Babitsch: Hoher Bundesrat! Das Wasserrechtsgesetz vom 19. Oktober 1934 basiert auf dem Reichswasserrechtsgesetz aus dem Jahre 1869 und regelt die Verhältnisse der gesamten Wasserwirtschaft. Diese gliedert sich in die Wasserkraftwirtschaft, wozu die Wehren, Speicher, Triebwasserleitungen und Kraftwerke gehören, in die Verkehrswasserwirtschaft, wozu die Schleusen, Kanäle und Häfen gehören, in die Linienwasserwirtschaft mit der Wildbachverbauung, dem Flußbau und dem Hochwasserschutz und in die sogenannte Flächenwasserwirtschaft, wozu die Bodenbewässerung und -entwässerung, die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gehört.

In diesem Zeitraum fiel der gewaltige Aufschwung der Wasserwirtschaft, der durch die Gegenüberstellung der Begriffe Ziehbrunnen—Hochquellenleitung, Senkgrube—Schwemmkanalisation, hölzernes Wasserrad—Großturbine nur angedeutet werden kann.

Das Wasserrechtsgesetz bestimmt unter anderem, daß für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch nebst Wasserkarten und Urkundensammlung zu führen ist, worin sämtliche im Bezirk bereits bestehenden und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbenen Wasserbenutzungsrechte einschließlich der

Rechte zur Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen in Gewässer, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und so weiter in Übersicht gehalten werden müssen. In das Wasserbuch sind auch jene Wasserbenutzungen und Wasserbenutzungsanlagen einzutragen, die schon nach den bisher geltenden Gesetzen einzutragen gewesen wären oder die erst nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes der behördlichen Bewilligung unterliegen und daher als zu Recht bestehend anzusehen sind. Auf Antrag des Inhabers sind auch ständige Wassernutzungen, die der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, im Wasserbuch ersichtlich zu machen.

Im § 107 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes heißt es nun, daß für jede Eintragung in das Wasserbuch vom Wasserberechtigten eine Gebühr zu entrichten ist. Wasserberechtigungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke des eigenen Betriebes bleiben jedoch von der Eintragungsgebühr ausgenommen. Dieser Abs. 5 des § 107 soll nun gestrichen werden.

Im § 107 a Abs. 5 heißt es: „Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, der Wasserkarten- und der Urkundensammlung sowie die Mitwirkung der Wasserberechtigten, ferner die für die Eintragungen und Einsichtnahmen im Wasserbuch sowie für Abschriften aus diesem oder der Urkundensammlung zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung geregelt.“

Hiezu ist zu bemerken, daß diese Verordnung wegen verfassungs- und finanzrechtlicher Schwierigkeiten bis heute noch nicht erlassen wurde, sodaß die Kostenbeamten diese Gebühren oft nicht festsetzen und daher auch nicht einbringen konnten. Nunmehr sollen im letztgenannten Paragraphen die Worte „ferner die für Eintragungen und Einsichtnahmen im Wasserbuch sowie für Abschriften aus diesem oder der Urkundensammlung zu entrichtenden Gebühren“ gestrichen werden. Dies auch im Hinblick auf die in Vorbereitung stehende Neufassung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung.

Bisnun werden nämlich die Wasserbuchgebühren einerseits als Rechtsgebühren, andererseits als Verwaltungsabgaben vorgeschrieben. Da Rechtsgebühren sich auf das Gebührengesetz stützen und Verwaltungsabgaben auf die Verwaltungsabgabenverordnung, bedeutet die jetzige Novellierung sicher eine Vereinfachung. Künftighin sollen die Wasserbuchgebühren also in die Verwaltungsabgaben einbezogen werden.

Artikel II betraut das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Voll-

ziehung des in Verhandlung stehenden Bundesgesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt, ihn beraten und mich ermächtigt, dem Bundesrate vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um Annahme.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. November 1956: Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Dr. Weber:** Hoher Bundesrat! Am 14. Oktober 1955 wurde durch Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik ein Abkommen geschlossen, das die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade vorsah. Das Abkommen hatte die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten und wurde inzwischen ratifiziert und im Bundesgesetzblatt unter Nr. 87/1956 veröffentlicht. Dieses Abkommen behandelte jedoch nur einen Teil der akademischen Titel und Grade, die nach österreichischer Auffassung für eine gegenseitige Anerkennung in Frage gekommen wären.

Die Verhandlungen zum Gegenstand wurden in der Zeit vom 23. bis 25. April 1956 in Wien von einer gemischten Expertenkommission gemäß Artikel 10 des italienisch-österreichischen Kulturabkommens fortgesetzt, und am 9. Mai 1956 wurde durch Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien ein weiteres Abkommen geschlossen, das unter Einbeziehung der Vereinbarungen vom 14. Oktober 1955 die gegenseitige Anerkennung

der akademischen Grade der philosophischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten, der Technischen Hochschulen, der Montanistischen Hochschule, der Hochschule für Bodenkultur, der Hochschule für Welthandel und der Tierärztlichen Hochschule vorsieht.

Die Vereinbarung ging auch dahin, daß die Inhaber von akademischen Graden, die auf Grund der Liste, die dem Notenwechsel beigefügt ist, die volle Anerkennung erreichen, zugleich mit dieser Anerkennung auch ihre Reifezeugnisse anerkannt erhalten, wenn sie ihre Studien zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarung an einer österreichischen Universität entweder abgeschlossen oder angefangen haben.

Die vorliegende Vereinbarung umfaßt jedoch noch nicht eine Anzahl von Berufstiteln wie Dentisten, Hebammen, Fachschulingenieure, sowie akademische Grade von Studien, denen im anderen Lande kein entsprechender Grad gegenübersteht, wie das Diplom für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder an der Akademie für angewandte Kunst, den Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Kulturtechnik an der Hochschule für Bodenkultur und die Lehramtsprüfung für Leibesübungen. Diesbezüglich wurde jedoch bei der Tagung der gemischten Kommission eine wohlwollende Praxis und eine allfällige Fortsetzung der Verhandlungen im Rahmen der allgemeinen Beratungen über die Durchführung des Kulturabkommens vorgesehen.

Da die im gegenständlichen Notenwechsel enthaltenen Bestimmungen eine teilweise Derogation der Verordnungen StGBI. Nr. 79, Nr. 81 und Nr. 168/1945 und des Hochschulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, beinhalten, ist deren Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 notwendig.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen den vorliegenden Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Adele Obermayr gemeldet. Ich erteile es ihr.

**Bundesrat Adele Obermayr:** Hoher Bundesrat! Wir begrüßen es mit aufrichtiger Freude, daß es durch Verhandlungen der gemischten Expertenkommission des österreichisch-italienischen Kulturabkommens zu einer weiteren Einigung über die gegenseitige Anerkennung

der akademischen Grade gekommen ist. Dies allein kann uns jedoch noch nicht befriedigen; es wurde wohl dreißig akademischen Titeln die Gleichwertigkeit zuerkannt, daneben bestehen aber eine Reihe von Berufstiteln wie Dentisten, Hebammen, Fachschulingenieure usw., über welche noch keine Einigung erzielt wurde.

Wenn ich nun nur eine Sparte herausgreife, die Hebammen, so kann es doch bei der Hilfeleistung keine große Schwierigkeit verursachen, ob die Hebamme die italienische oder die deutsche Sprache beherrscht! Man hätte auch hier nicht allzuschwer zu einer Einigung kommen können.

Aber darüber hinaus möchte ich mir erlauben, einige Worte zu sagen: Wir mußten leider schon zweimal erleben, daß man uns Österreicher verkauft und verraten hat! Ich erinnere mich noch sehr gut an die Situation im ersten Weltkrieg. Wir hatten den Dreibund: Deutschland, Österreich und Italien. Italien hat den Dreibund-Vertrag gebrochen und uns schmähslich verraten. Man war sich bei uns bewußt, daß die Bewohner von Trient, Arco, Riva, Mezzolombardo italienfreundlich gesinnt waren und hat sie wegen der Irredenta aus berechtigtem Mißtrauen bald nach Beginn des Krieges nach Nordtirol evakuiert. Der Treubruch Italiens wurde im Friedensvertrag von Saint-Germain belohnt, indem man rein deutsche Gebiete von Tirol, das deutsche Südtirol, Italien zusprach. Das war für uns eine bittere Erkenntnis!

Nun kam der zweite Weltkrieg und auf Grund der Abmachungen von Hitler und Mussolini mußte diesmal unter allen möglichen Vorwänden die deutschsprachige Bevölkerung von Südtirol nach Nordtirol übersiedeln. Baracken und Häuser wurden gebaut, um diese Leute unterzubringen. 1945 dachten wir, daß vielleicht nun eine gerechte Lösung für Österreich getroffen würde. Wir mußten leider eine zweite Enttäuschung erleben: es blieb bei der Grenzfestlegung 1919, wir wurden ein zweites Mal verkauft und verraten! Überaus schmerzvoll empfand ganz Österreich, Tirol doppelt, den Verlust von Deutsch-Südtirol, womit das Unrecht vom 10. September 1919 ein zweites Mal bestätigt wurde. Wir Nordtiroler und darüber hinaus wir Österreicher sind bestimmt keine Chauvinisten, aber es blutet uns das Herz, wenn wir nach bloß drei Bahnstationen von Innsbruck über Matri, Steinach, Gries am Brenner am Brenner ankommen — es ist dies eine ganz kurze Strecke — und man dort kaum mehr ein deutsches Wort spricht, alles ist dort veritalianisiert. Wenn Sie dort mit den Leuten reden wollen, so müssen Sie sich der italienischen Sprache bedienen.

Wir begrüßen es daher, daß man auf dem Verhandlungswege zu einer Einigung der gegenseitigen Anerkennung akademischer Grade gekommen ist, und wir rechnen mit weiteren Erfolgen auf diesem Gebiet.

Dies allein genügt uns jedoch nicht; wir wünschen und hoffen, daß es durch geschicktes und verständnisvolles Verhandeln mit den Vertretern der italienischen Regierung gelingen möge, für die noch offenstehenden akademischen Grade eine Einigung zu erreichen, daß darüber hinaus aber auch alle Bestimmungen, die in den Pariser Verträgen festgelegt sind, akzeptiert und eingehalten werden. Es darf nicht geschehen, daß zum Schluß noch einmal Innsbruck veritalianisiert wird!

Ich möchte also das Hohe Haus bitten, das gegenständliche Übereinkommen zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus möchte ich unsere Regierungsmitglieder und Verhandlungsexperten, die mit der italienischen Regierung weiter verhandeln werden, darauf aufmerksam machen und an sie den dringenden Appell richten, bei den Verhandlungen über die akademischen Grade hinaus die Belange und Wünsche der deutschsprachigen Bevölkerung nicht zu übersehen und sich dafür ebenso mit Vehemenz und Zähigkeit einzusetzen. Wir Tiroler möchten nicht erleben, daß gar noch Innsbruck italienisch wird. Wir sind Tiroler, wir sind Österreicher, und wir wollen dem Österreichertum treu bleiben! (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Lugmayer gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Es sind drei Tatsachen, die in diesem Notenwechsel unsere volle Freude erregen können und die vielleicht auch eine Bedeutung haben, die über den augenblicklichen Stand hinausgreift.

Es handelt sich zunächst einmal um die Erweiterung der Titel auf 30 Titelgruppen. Bei der ursprünglichen Erledigung haben fast alle Geisteswissenschaften gefehlt, die philosophischen, die philologischen und die historischen Wissenschaften. Diese sind jetzt darin enthalten. Wir haben also einen ganz bedeutenden Fortschritt gemacht.

Die zweite erfreuliche Tatsache bezieht sich auf die restlichen Wünsche, von denen schon meine Vorrednerin gesprochen hat und für die ebenfalls, wie es in den Erläuternden Bemerkungen wörtlich heißt, eine wohlwollende Praxis und eine allfällige Fortsetzung der Verhandlungen im Rahmen der allgemeinen Beratungen über die Durchführung des Kulturabkommens in Aussicht genommen ist. Das ist eine zweite sehr erfreuliche Tatsache.

Die dritte Tatsache, die weit über die Frage Südtirol hinausreicht, bezieht sich darauf, daß wir hier zum erstenmal ein Gegenseitigkeitsabkommen auf Gleichsetzung einer ganz großen Gruppe von akademischen Titeln vor uns haben. Es handelt sich nach dem Text des Abkommens gar nicht nur um die Südtiroler im engeren Sinn, sondern es handelt sich um alle österreichischen Staatsbürger und um alle italienischen Staatsbürger.

Meine Damen und Herren! Sie erinnern sich, daß wir uns vor nicht allzu langer Zeit zum erstenmal mit einem wechselseitigen und gegenseitigen Abkommen auf Grund unserer Zugehörigkeit zum Europarat beschäftigt haben. Es ging dabei um die Gleichsetzung der Reifezeugnisse für den Antritt der Hochschulstudien, wonach also alle Maturanten, die innerhalb dieser Staatengruppe von 15 Staaten maturieren, in jedem dieser Staaten ohne neuerliche besondere Bewilligung sofort ihr Hochschulstudium antreten können. Das ist ein Anfang zu einer ganz großen Internationalisierung des Geisteslebens, und hier haben Italien und Österreich einmal eine wirklich internationale Tat gesetzt.

Bei der letzten Sitzung des Europarates wurde unter anderem beschlossen, eine Arbeitsgruppe von sieben Vertretern einzusetzen, von der die vielen Empfehlungen, Resolutionen und so weiter, die in der Beratenden Versammlung gefaßt werden und die eigentlich nur dazu berechnet sind, dem Ministerkomitee vorgelegt zu werden, in Zukunft ausgewählt werden sollen, damit sie unmittelbar auch den nationalen Parlamenten zugehen können und dann auch zur Behandlung kommen, wenn sie im Ministerrat steckenbleiben sollten.

Meine Damen und Herren! Hier haben wir einen Fall, wo wir dem Europarat in Straßburg sagen können: Macht das, was hier geschehen ist, für alle 15 Staaten nach. Stellen Sie sich vor, wir hätten innerhalb dieser 15 Staaten die Gleichsetzung von akademischen Titeln innerhalb dieser 30 Gruppen! Wir hätten dann mit einem Schlag eine wirkliche Internationalisierung des europäischen Geisteslebens, wir wären wieder dort, wo wir einmal waren, bevor der Nationalismus in Europa ausgebrochen ist; das geht weit hinaus über die ganze Südtirol-Frage. Wir könnten sagen, daß hier ein sprachnationaler Zwist, der sehr unangenehm ist, zu einem staatsnationalen

Fortschritt geführt hat. Deshalb, meine Damen und Herren, ist dieser verhältnismäßig kleine Notenwechsel, der anscheinend Südtirol zu betreffen scheint, eine so gewaltige geschichtliche Tatsache. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 13. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen.

Durch das Ausscheiden des Bundesrates Mitterer ist ein Mitglied in den Finanz- und in den Geschäftsordnungsausschuß sowie ein Ersatzmitglied in den Ausschüß für wirtschaftliche Angelegenheiten zu wählen. Es liegt mir der Vorschlag vor, an Stelle Mitterers in diese Ausschüsse den Bundesrat Römer zu entsenden.

Ferner soll im Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle der Frau Bundesrat Obermayr die Frau Bundesrat Hanzlik treten.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich diese Wahlen durch Handerheben vornehmen. — Widerspruch wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Es ist die Mehrheit, angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nunmehr im Anschluß an die Sitzung des Bundesrates im gegenüberliegenden Lokal die Neukonstituierung des Geschäftsordnungsausschusses sowie anschließend die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters im Ständigen gemeinsamen Ausschüß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes stattfindet.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten**